

Das sind die Fragen, die der Pfarrer im vorgelegten Kasus sich zu stellen hat. Und da alle in der Seelsorge vorkommenden außergewöhnlichen Ereignisse dem Ordinariat angezeigt werden sollen, so ist endlich der Pfarrer auch noch gehalten, an letzteres den Fall zu berichten.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

VI. (**Die materia libera des Bußsakramentes.**)

In seinem geschätzten Werke: „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ (2. Abteilung, § 115, S. 349, Anm. 2 und 3) wirft Doktor Johann Haring die Frage auf: „Warum persönliche Sünden, welche vor der Taufe begangen und in der Taufe nachgelassen wurden, nicht wenigstens eine *materia libera et sufficiens Sacramenti confessionis* gleich den im Bußsakramente nachgelassenen Sünden bilden könnten, ist nicht recht einzusehen.“ Der hier berührte Fall trägt zwar zunächst einen mehr theoretischen Charakter, kann aber auch unter Umständen von praktischer Bedeutung sein. Ein erwachsener Neugetaufter z. B. begehrt einige Tage nach Empfang der heiligen Taufe eine sogenannte Andachtsbeichte als Vorbereitung zur heiligen Kommunion zu verrichten; da er sich keiner persönlichen Sünde seit der Taufe erinnert, klagt er sich einer vor der Taufe begangenen (schweren oder läßlichen) Sünde an und bittet um Losprechung. Könnte der Priester gültig absolvieren? Wir glauben die Frage entschieden mit nein beantworten zu müssen. Die von Haring aufgeworfene Frage kann aber auch noch einen anderen Sinn annehmen. Beichtet der genannte Pönitent (schwere oder läßliche) Sünden, die er nach der Taufe begangen hat und von denen er gültig losgesprochen wird, so ist es immerhin denkbar, daß er auch noch vor der Taufe begangene Sünden als *materia libera* „einschließt“ und anklagt; erstreckt sich in diesem Falle die gültige Absolution von den erstgenannten Sünden auch auf die letztgenannten Sünden, sodaß *vi absolutionis* wenigstens eine Nachlassung der noch restierenden Sündenstrafen erfolgt? Wir glauben auch diese Frage ebenso entschieden verneinen zu müssen und stellen daher den Satz auf: Persönliche, vor der Taufe begangene Sünden können in keinerlei Weise eine *Materie des Bußsakramentes* bilden, sodaß die sakramentale Losprechung in Bezug auf solche etwa gebeichtete Sünden als vollständig unwirksam, weil gegenstandslos, bezeichnet werden muß.

Zunächst verweisen wir darauf, daß in den Lehrbüchern der Dogmatik und Moral außer den läßlichen Sünden nur die nach der Taufe begangenen und bereits gebeichteten schweren Sünden als *materia libera et sufficiens* genannt werden.¹⁾ Jede *materia libera* muß aber zugleich auch eine *materia valida* oder *sufficiens* sein. Die Unterscheidung zwischen *materia libera et necessaria* berührt

¹⁾ Pohle, Lehrbuch der Dogmatik¹ III. S. 451, n. 1; Heinrich-Suppert; Lehrbuch der kath. Dogm. n. 2180; Roldin, theol. mor. de sacram.⁵ III. n. 227, 229, Schmitz, theol. mor.⁸ II. n. 261; Göpfert, Moralst.² III. n. 105 (2).

nämlich nicht so sehr das Wesen des Bußsakramentes an und für sich, sondern vielmehr die sakramentale Verpflichtung des Pönitenten. Bietet letzterer in der Beichte dem Priester eine *materia*, welche er zu bieten, d. h. zu beichten verpflichtet ist, so heißt sie *materia necessaria*; bietet er dagegen eine *materia*, welche er mit Rücksicht auf die Natur und den Zweck des Bußsakramentes bieten kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, so heißt sie *materia libera*; aber auch in diesem Falle muß sie eine *materia valida* (*sufficiens*) sein. Eine *materia*, welche nur *libera* wäre, ohne gleichzeitig *materia valida* (*sufficiens*) zu sein, ist überhaupt keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare, also eine *materia invalida*. Vor der Taufe begangene Sünden könnten daher nur dann als *materia libera* bezeichnet werden, wenn sie überhaupt als *materia valida* oder *sufficiens* angesehen werden könnten. Es handelt sich also in jedem Falle um die prinzipielle Frage: Können vor der Taufe begangene Sünden überhaupt als *materia* des Bußsakramentes angesehen werden, sodaß sie dann wenigstens als *materia libera* gebeichtet werden können? Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, hängt die Lösung dieser Frage notwendig zusammen mit dem Zwecke der Taufe einerseits, der Buße andererseits.

Faßt man letztere auf als ein Sakrament, das in erster Linie dazu bestimmt ist, dem sündigen Menschen überhaupt, mag er ungetauft oder getauft sein, den Stand der heiligmachenden Gnade zu vermitteln, so kann die Antwort auf obige Frage nur bejahend lauten. Ist hingegen zur Tilgung der Sünden, sowohl der Erbsünde als der persönlichen Sünde, in erster Linie die Taufe bestimmt, deren eigentliches Objekt die Sünden des Ungetauften bilden, während nur solche Sünden, die der Getaufte möglicherweise nach der Taufe begeht, zum Sakramente der Buße in sakramentale Beziehung treten, so muß die Antwort ebenso entschieden nein lauten. Uns scheint letzteres unzweifelhaft der Fall zu sein.

Mit dem Empfang der Taufe ist der übernatürliche Prozeß der Rechtfertigung in seinen grundwesentlichen Wirkungen abgeschlossen; der übernatürliche Tod ist dem neuen übernatürlichen Lebensprinzip der Gnade gewichen, der frühere sündhafte Zustand ist absorbiert, endgültig und für immer beseitigt. Ein Wiederaufleben des ehemaligen Zustandes ist durch die Wirkung des gültig und würdig empfangenen Taussakramentes ausgeschlossen; die sündhaften Beziehungen zu dem alten Menschen und Adam sind endgültig gelöst. Dies alles liegt im biblischen Begriff der *justificatio prima* als einer „Wiedergeburt“ und einer vollständigen Erneuerung des alten Menschen. Nach dem Willen Gottes und nach dem Zwecke des Taussakramentes sollen alle bisherigen und zukünftigen sündhaften Beziehungen als erlöschen gelten; dies ist der ideal gedachte Zustand. Kommt es nun trotzdem nach der Taufe zu neuen schweren Sünden, so ist auch für diesen Fall, aber auch nur für diesen Fall „ein zweites Brett nach dem

Schiffbruch" bereit und können auch die durch läßliche Sünden verursachten Schäden wieder gutgemacht werden: dazu ist das Bußsakrament angeordnet. Dieses hat eine notwendige und wesentliche Beziehung zu Sünden, die nach der Taufe begangen werden; vor der Taufe begangene Sünden bilden für die Buße eine ganz fremdartige Materie, eine *materia extranea*, eine „exoterische, nicht eine esoterische“; sie gehören demnach auch vor ein ganz anderes Forum, nämlich das der Taufe. Die Taufe bildet eine Art Scheidewand zwischen der Sündenmaterie vor und nach der Taufe. Es hieße einerseits die wirksame Kompetenz der Taufe abschwächen, andererseits der Buße eine ungehörige Kompetenz zuerkennen, wollte man die beiden Sündenkreise nicht strenge voneinander scheiden, sondern den Sündenkreis der Buße vergrößern, so daß er auch noch den Sündenkreis der Taufe in sich schließt. Dies bedeutet eine unstatthafte Vermischung zweier selbstständiger sakramentaler Sphären; die beiden „Sündenkreise“ stellen, um es logisch auszudrücken, nicht einander untergeordnete, sondern nebengeordnete Begriffe dar, die nur den generischen Begriff der Sünde überhaupt gemeinsam haben; die spezifische Differenz, die sie wesentlich als zwei selbstständige Arten voneinander trennt, ist gegeben durch die Beziehung zur Taufe: vor und nach derselben. Wäre die Bildung eines neuen Terminus zulässig, so müßten sie als *peccata antebaptismalia* und *postbaptismalia* voneinander geschieden werden.

Die wesentliche Verschiedenheit der genannten „Sündenkreise“ geht aber nicht nur aus ihrem Verhältnis zur Taufe, sondern auch aus dem Wesen des Bußsakramentes hervor. Letzteres trägt den innerlichen Charakter eines Gerichtes, während die Taufe unter dem Bilde eines reinigenden Bades (der Wiedergeburt), einer rettenden Arche bekannt ist. Allerdings heißt auch die Buße ein „zweites Brett nach dem Schiffbruch“ (*secunda post naufragium tabula*), aber nie wird umgekehrt die Taufe als ein Gericht bezeichnet. Das wesentliche Erfordernis eines Gerichtes ist nun die Jurisdiktion, die einerseits voraussetzt, daß der Richter von der zuständigen Behörde beauftragt ist, ein richterliches Urteil zu fällen, andererseits aber auch die Zuständigkeit des Delinquenten zur Kompetenz des Richters verlangt; und zwar letzteres sowohl materiell als formell. Materiell in dem Sinn, daß der Schuldige überhaupt als Untertan des Richters oder der richterlichen Behörde angesehen werden kann; sonst gilt das Wort des Apostels: „*Quid enim mihi de iis, qui foris sunt, iudicare?*“ (1 Cor. 5, 12). Aber auch die formelle Zuständigkeit ist erforderlich in dem Sinn, daß die Tat des Schuldigen eine in die Amtssphäre des Richters fallende sei, und zwar ist, wie jeder auf den ersten Blick sieht, diese formelle Zuständigkeit entscheidend. Es mag ein Untertan in vielfacher Hinsicht einem Richter als seiner kompetenten Behörde unterworfen sein, wenn die Kompetenz des Richters in Bezug auf einen strittigen Punkt beanstandet werden

muß, so wird auch das richterliche Urteil als Jurisdiktionsakt der rechtlichen Wirkung entbehren. Wenden wir diesen Grundsatz auf das Bußsakrament an. Durch die Taufe wird der Christ materiell Untertan des Priesters im Bußsakrament, wenn der letztere die erforderliche Jurisdiktion besitzt. Dazu hat aber auch noch die formelle Zuständigkeit zu kommen, die sich nicht so sehr auf die Person, als vielmehr auf die That des „Delinquenten“ erstreckt. Laten (Sünden), welche zu einer Zeit begangen wurden, wo der ungetaufte Pönitent nicht einmal im materiellen Sinne Untertan der Kirche und des Priesters war, können umso weniger in die formelle richterliche Kompetenz der Kirche und des Priesters fallen; denn das formelle Verhältnis setzt das materielle voraus. Vor der Taufe begangene Sünden sind daher weder materiell noch formell als Sündenkreise zu betrachten, die zur Jurisdiktion des kirchlichen Richters in einer Beziehung stehen; auch hier gilt das oben zitierte Wort: „Quid enim mihi de iis, qui foris sunt, indicare?“ Es fehlt diesen Sünden jedwedes Verhältnis zur Jurisdiktion, die zeitlich (materiell) erst in dem Augenblick der gültig vollzogenen Taufe einsetzt und formell nur für die seit jenem Augenblick begangenen Sünden Bedeutung hat.

Da nun, wie anfänglich bemerkt wurde, die *materia libera* zuerst eine *materia valida* sein muß, vor der Taufe begangene Sünden aber nicht als eine *materia valida* betrachtet werden können, so entfällt die Annahme, sie könnten „wenigstens“ eine *materia libera* sein; sie sind weder das eine noch das andere. Sie sind offenbar keine *materia libera*, weil sie keine *materia valida* bilden; und sie sind keine *materia valida*, weil ihnen die materielle und formelle Beziehung zum Bußsakrament fehlt. Es muß demnach daran festgehalten werden, daß ein Priester von solchen *peccata ante-baptismalia* nicht einmal im Sinne einer *materia libera* lossprechen kann, gerade so, wie eine Absolution von bloßen Unvollkommenheiten wirkungslos, weil gegenstandslos, wäre.

Wir verweisen zum näheren Verständnis auch noch auf die Streitfrage, die von den Moralisten aufgeworfen wird, ob nämlich Sünden, die während des Empfanges der heiligen Taufe begangen werden, gebeichtet werden müssen oder wenigstens gebeichtet werden können. Wie Molin¹⁾ sagt, sehen die Moralisten solche Sünden als eine *materia necessaria poenitentiae* an, aber nur aus dem Grunde, weil es praktisch kaum denkbar ist, daß solche Sünden nur in ipso instanti collati baptismi begangen werden und nicht auch unmittelbar nach dem Empfang der Taufe noch fort dauern; dann sind sie eben *peccata post baptismum commissa* und daher *materia valida et necessaria poenitentiae*. Sollte aber der gewiß illusorische Fall eintreten, ut peccatum in ipso instanti collati baptismi iam completum esset, dann wäre eine Absolution von dieser Sünde im Bußsakrament

¹⁾ Theol. mor. de sacram. poenitentiae n. 226 (ed. 5^a).

unmöglich: *per poenitentiam deleri non posset*. Also sieht Moldin in solchen vor der Taufe begangenen Sünden eine *materia invalida*. Praktisch können solche Sünden, sagt der gleiche Autor (l. c.), als eine *materia dubia* angesehen werden; damit ist unsere Auffassung gegeben, daß Sünden, die überhaupt vor dem Empfang des Taussakramentes begangen wurden, nicht einmal eine *materia dubia*, also überhaupt keine *materia sacramenti poenitentiae* bilden.

Ursfahr.

Prof. Dr. Johann Gföllner.

VII. (**Scrupulositas?**) Nachfolgender Gewissensfall wurde mir zur Lösung vorgelegt. Zum Konfessarius Eduard kommt ein Bürsche nahe den Dreißigerjahren und beichtet mit sichtlich großer Reue zahlreiche schwere Sünden, darunter sehr, sehr schwere contra VI. Der Beichtvater hört ihm mit Geduld zu, stellt die nötigen Fragen, warnt und ermahnt *suaviter*, macht ihn auf die Folgen aufmerksam für Leib und Seele — absolviert und entläßt ihn. Nach etlichen Wochen findet sich unser Pönitent wieder ein in *confessionali*, von da an überhaupt öfters und zwar als ein ganz anderer. Die Ermahnungen des Priesters waren ihm tief ins Herz gedrungen, die Gnade Gottes wirkte ein Bekehrungswunder. Doch bei jeder Beicht sagte er zum Beichtvater: „Hochwürden, wenn ich mein früheres Leben über schaue, wird mir angst und bang. Ich habe keine frohe Stunde mehr, habe keine Rast und keine Ruhe.“

Quid respondendum?

Wenn sich der Konfessarius überzeugt hat, daß sein Pönitent alle formellen schweren Sünden gebeichtet hat, deren er sich erinnert, nach einer ordentlichen Gewissenserforschung, kurz und gut, wenn die moralische Sicherheit de *validitate* der früheren Beichten vorhanden ist, die ungünstigen revalidiert worden sind, so ist in erster Linie der Pönitent aufmerksam zu machen, daß seine Unruhe vom Teufel stamme. Der böse Feind bietet alles auf, um eine Seele, die er schon als sein Eigen wähnte, vom rechten Weg wieder abzubringen und, wie es so bedeutsam in unserem Rituale heißt, um den armen (Menschen) mutlos zu machen und sein Gottvertrauen zu erschüttern, wählt der böse Feind die Unruhe, die Bangigkeit und plagt ihn mit Zweifeln an der Barmherzigkeit Gottes. Ganz besonders wird der Konfessarius das Beichtkind zu fleißigem Gebet auffordern und wird sein Gottvertrauen stärken.

Schließlich weiß keiner von uns, auch der frömmste Priester nicht, *utrum amore an odio dignus sit* (Ephle. 9, 1), nachdem sogar der Völkerlehrer von sich selbst bekennen mußte: „*Nihil mihi conscius sum, sed non in hoc justificatus sum; qui autem iudicat me, Dominus est.*“ (1 Kor. 4, 4.) Ja, es ist sogar ein Dogma unserer heiligen Religion, daß niemand mit Glaubensgewißheit weiß, daß er gerechtfertigt sei. (Trid. sess. VI. cap. 9. bei Denzinger n. 684.) Demnach müssen wir uns mit einer größeren oder kleineren moralischen Gewißheit zufriedengeben, größer oder kleiner, je nachdem